

**Landratsamt Regen**  
**-Umweltamt-**  
**23-643 (484/III/64)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Umbau der Wasserkraftanlage „Schweiklmühle“ am Großen Regen in Zwiesel, der Stadtwerke Zwiesel, Fürhaupten 9, 94227 Zwiesel, Landkreis Regen**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Wasserkraftanlage der Stadtwerke Zwiesel hat Rechtsbestand durch den wasserrechtlichen Beschluss des Bezirksamtes Regen vom 15.07.1920, Nr. 4930 zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 07.08.2006, Az: 33-641-2.2 (484/III/64).

Die Stadtwerke Zwiesel beantragen eine Plangenehmigung für den Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage „Schweiklmühle“ am Großen Regen im Stadtgebiet Zwiesel.

Für folgende Umbaumaßnahmen wird eine Plangenehmigung beantragt:

- Teilverfüllung des ehemaligen Oberwasserkanals
- Errichtung einer neuen Fischtreppe
- Umgestaltung des Großen Regens im Bereich unterhalb des neuen Kraftwerkshauses bis zur Brücke
- Umgestaltung (Einbau von Strukturelementen) des linken Gewässerarms
- Neubau eines Federwehrs
- Umbau der Einleitungsstelle in die alte Fischtreppe
- Umbau der Einleitungsstelle in den Weiher

Da die Umbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der Anlagenteile der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse.

Durch den Umbau der Wasserkraftanlage von einem Ausleitungskraftwerk zu einem Flusskraftwerk entfällt zukünftig die Ausleitungsstrecke. Dadurch tritt eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes im Bereich der Wasserkraftanlage ein.

Die Errichtung der Durchgängigkeit stromauf- und -abwärts wirkt sich positiv auf die Fischfauna aus.

Durch die geplanten Umbaumaßnahmen wird zudem der Hochwasserabfluss im Großen Regen verbessert.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 27.04.2023

gez.

K r a u s  
Regierungsdirektor